

MOSES WIEPEN

Digitalisierung und Lokalisierung im internationalen Gesellschaftsrecht

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

517

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

517

Herausgegeben vom
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:
Holger Fleischer und Ralf Michaels



Moses Wiepen

Digitalisierung und Lokalisierung im internationalen Gesellschaftsrecht

Eine verfahrens- und kollisionsrechtliche
Untersuchung zur Verortung von Gesellschaften im
grenzüberschreitenden Rechtsverkehr

Mohr Siebeck

Moses Wiepen, geboren 1996; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Bochum; 2020 Erste Prüfung; 2020–23 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung, Handels- und Wirtschaftsrecht; 2023 Promotion; Rechtsreferendariat am OLG Hamm.
orcid.org/0009-0004-3598-6137

ISBN 978-3-16-163284-6 / eISBN 978-3-16-163285-3
DOI 10.1628/978-3-16-163285-3

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441
(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2024 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2023 von der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum als Dissertation angenommen.

Literatur, Rechtsprechung und Gesetzgebung wurden bis Ende April 2023 ausgewertet.

Größter Dank gilt an erster Stelle meiner Doktormutter, Frau Prof. Dr. Renate Schaub, LL.M. (Univ. Bristol), für ihre Ermutigung und Unterstützung meiner wissenschaftlichen Ambitionen sowie insbesondere für die einwandfreie Betreuung meiner Dissertation in all ihren Stadien.

Herrn Prof. Dr. Markus Fehrenbach danke ich neben der zügigen Erstellung des Zweitgutachtens für seine Gesprächsbereitschaft.

Den Direktoren des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Holger Fleischer, LL.M. (Univ. of Michigan), Dipl.-Kfm., und Herrn Prof. Dr. Ralf Michaels, LL.M. (Cambridge), danke ich für die Aufnahme in die Schriftenreihe. Für die Gewährung eines großzügigen Druckkostenzuschusses danke ich der Studienstiftung *ius vivum*.

Herzlicher Dank gebührt daneben denjenigen, die mich in meiner Promotionszeit inner- und außeruniversitär unterstützt haben, allen voran meinen Eltern und meinen Lehrstuhlkollegen.

Dortmund, im November 2023

Moses Wiepen

Inhaltsübersicht

Vorwort.....	V
Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XVII
Kapitel 1: Grundlagen	1
A. Einleitung und Problemaufriss.....	1
B. Methodik, Prinzipien und Ziele des IZPR und IPR.....	6
Kapitel 2: Die Lokalisierung der Gesellschaft in ihren internen Rechtsverhältnissen	21
A. Gesellschaftsinterne Rechtsverhältnisse im Kollisionsrecht	21
B. Gesellschaftsinterne Rechtsverhältnisse im Internationalen Zuständig- keitsrecht	98
C. Regelungsvorschlag zu Kapitel 2.....	116
Kapitel 3: Die Lokalisierung der Gesellschaft in ihren externen Rechtsverhältnissen	119
A. Gesellschaftsexterne Rechtsverhältnisse im Internationalen Zuständig- keitsrecht	118
B. Gesellschaftsexterne Rechtsverhältnisse im Kollisionsrecht.....	172
C. Regelungsvorschlag zu Kapitel 3.....	179

Kapitel 4: Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse in Thesen	181
Literaturverzeichnis	185
Sachregister.....	205

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	V
Inhaltsübersicht.....	VII
Abkürzungsverzeichnis.....	XVII
Kapitel 1: Grundlagen.....	1
<i>A. Einleitung und Problemaufriss.....</i>	<i>1</i>
I. Verwendung von Lokalisierungsmerkmalen.....	1
II. Auswahl der zu untersuchenden Lokalisierungsmerkmale.....	2
III. Funktionsfähigkeit der Lokalisierung im Strukturwandel.....	3
<i>B. Methodik, Prinzipien und Ziele des IZPR und IPR.....</i>	<i>6</i>
I. Gleichwertigkeit inländischer und ausländischer Rechtspflege.....	6
II. Gleichwertigkeit inländischen und ausländischen Rechts.....	7
III. Prozessrechtliches <i>lex fori</i> -Prinzip.....	7
IV. Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit.....	8
V. Anknüpfung des Rechtsverhältnisses und Prinzip der engsten Verbindung.....	9
VI. <i>Actor sequitur forum rei</i>	10
VII. Parteiautonomie und subjektive Anknüpfung.....	11
1. Internationales Privatrecht.....	11
2. Internationales Zivilprozessrecht.....	15
VIII. Internationaler Entscheidungseinklang.....	15
IX. Europäischer Entscheidungseinklang.....	16
X. Innerer Entscheidungseinklang.....	17
XI. Gleichlauf von Forum und Ius.....	17
Kapitel 2: Die Lokalisierung der Gesellschaft in ihren internen Rechtsverhältnissen.....	21

A.	<i>Gesellschaftsinterne Rechtsverhältnisse im Kollisionsrecht</i>	21
I.	Fehlende Kodifikation des Internationalen Gesellschaftsrechts	22
II.	Vorgaben des Unionsrechts	22
	1. Geltungsbereich der Niederlassungsfreiheit	23
	a) Persönlicher Geltungsbereich	23
	b) Sachlicher Geltungsbereich	24
	2. Differenzierung nach Zuzugs- und Wegzugsfällen	24
	a) Zuzugsfälle	24
	b) Wegzugsfälle	26
	c) Zwischenergebnis: Keine bestimmte Theorie geboten	29
	3. Vorgaben zur Einheitslösung	29
	a) Vorgaben aus dem Primärrecht	30
	b) Vorgaben aus dem Sekundärrecht	31
	aa) Europäisches Zuständigkeitsrecht	31
	bb) Europäisches Kollisionsrecht	32
	c) Stellungnahme	33
III.	Sitztheorien	34
	1. Kernaussage der Sitztheorie	34
	2. Der effektive Verwaltungssitz als Anknüpfungspunkt	34
	3. Modifikation der Sitztheorie/Wechselbalgtheorie	36
	4. Keine Aufgabe der Sitztheorie durch MoMiG und MoPeG	36
	5. Stellungnahme zur Sitztheorie	39
	a) <i>Numerus clausus</i>	39
	b) Ineffektive Durchsetzung inländischer Schutzstandards	40
	aa) Schutzbedürftigkeit	40
	bb) Schutzmechanismus nicht treffsicher	41
	cc) Funktionsfähigkeit aufgrund fortschreitender Digitalisierung	43
	dd) Pauschales Misstrauen ungerechtfertigt	45
	c) Verfassungswidrigkeit der Sitztheorie	45
	d) Unvereinbarkeit mit Unionsrecht	47
	e) Zwischenergebnis	48
IV.	Gründungstheorien	48
	1. Kernaussage der Gründungstheorie	49
	2. Der Gründungsort als Anknüpfungspunkt	49
	a) Recht des Gründungsgeschäfts	49
	b) Recht des Satzungssitzes	50
	c) Recht des Registerorts	51
	d) Freie Rechtswahl der Gründer	52
	3. Modifikationen der Gründungstheorie	54
	a) Einschränkungen von Behrens und Hoffmann	55
	b) Differenzierungslehre von Grasmann	56

c)	Europarechtliche Differenzierungstheorie von Altmeyden	57
d)	Überlagerungstheorie von Sandrock	58
e)	Fallgruppenbezogene Theorie von Wiedemann	59
f)	Kombinationslehre von Zimmer	60
4.	Stellungnahme zur Gründungstheorie	60
a)	Teilweise ungeeignete Anknüpfungspunkte	60
b)	Hinreichender Schutz gesellschaftsexterner Interessen	62
c)	Entscheidungsanklang	62
d)	Gründungstheorie als Einheitslehre?	64
aa)	Kein untrennbarer Funktionszusammenhang	65
bb)	Differenzierendes Gesellschaftsstatut zulässig	66
e)	Verfassungsmäßigkeit der Gründungstheorie	66
f)	Vereinbarkeit mit Unionsrecht	67
g)	Zwischenergebnis	68
V.	Ergänzende Anknüpfung nichtregistrierter Gesellschaften	69
1.	Gebot zur Schaffung einer Kollisionsnorm	69
2.	Anknüfungsgegenstand: Autonomer Gesellschaftsbegriff	71
a)	Erfordernis eines autonomen Gesellschaftsbegriffs im Kollisionsrecht	71
b)	Trennung von Kollisions- und Sachrecht	72
c)	Definitionsversuche	73
aa)	Allgemeine Ansätze	73
bb)	Explizite Betrachtung Wedemanns	74
cc)	Explizite Betrachtung Johns nach Thölke	75
d)	Stellungnahme und eigener Definitionsversuch	75
aa)	Selbständiges Gebilde erforderlich	75
bb)	Keine Differenzierung nach Rechtsform oder Rechtsfähigkeit	76
cc)	Anforderungen an die Organisation	77
dd)	Irrelevanz von Verkehrsinteressen	79
ee)	Keine Differenzierung nach Herkunft der Gesellschaft	79
ff)	Übereinstimmender Begriff mit Art. 24 Nr. 2 Brüssel Ia- VO	80
gg)	Verhältnis zur Rom I-VO und Rom II-VO	82
hh)	Unionsautonomer, kollisionsrechtlicher Gesellschafts- begriff	82
3.	Subjektiver Anknüpfungspunkt: Rechtswahl	83
a)	Bisherige Möglichkeiten und Bedürfnis für eine Rechtswahl	83
b)	Kein Bedürfnis nach Rechtfertigung der Parteiautonomie	85
c)	Keine Rechtswahlmöglichkeit registrierter Gesellschaften	85
d)	Keine Wählbarkeit nichtstaatlichen Rechts	86
e)	Wählbare Rechtsordnungen	87
f)	Zwischenergebnis	88

4.	Objektive Hilfsanknüpfungspunkte.....	88
a)	Auftreten mit einem bestimmten Rechtsformzusatz	89
b)	Wirtschaftlicher Schwerpunkt der Gesellschaft	90
aa)	Orientierung an Art. 63 Abs. 1 Brüssel Ia-VO.....	90
bb)	Orientierung an Art. 3 Abs. 1 EuInsVO.....	92
cc)	Zwischenergebnis.....	93
c)	Derivativ-persönliche Anknüpfung	93
d)	Sprache des Gesellschaftsvertrags/der Gesellschafter.....	94
e)	Generalklausel der engsten Verbindung.....	95
f)	Verhältnis der Anknüpfungspunkte zueinander	95
5.	Notanknüpfung an die <i>lex fori</i>	95
6.	Einheitlichkeit/Umfang des Gesellschaftsstatuts	97
B.	<i>Gesellschaftsinterne Rechtsverhältnisse im Internationalen</i> <i>Zuständigkeitsrecht</i>	98
I.	Anwendungsbereich.....	98
II.	Normzwecke des Art. 24 Nr. 2 Brüssel Ia-VO	99
III.	Verweisung auf nationales Internationales Privatrecht.....	100
1.	Umfang des Verweises.....	100
2.	Unionsrechtliche Vorgaben.....	101
a)	Primärrecht	101
b)	Sekundärrecht	103
c)	Zwischenergebnis	104
3.	Stellungnahme zur Delegation	105
a)	Positive Kompetenzkonflikte	105
b)	Negative Kompetenzkonflikte.....	105
c)	Internationaler Entscheidungseinklang.....	106
d)	Interessen im Zuständigkeits- und Kollisionsrecht	107
e)	Keine zwangsläufige Entscheidung am Registerort	107
4.	Auch hier: Teilweise unmögliche Sitzbestimmung	108
a)	Unzulässiger <i>forum non conveniens</i> -Vorbehalt.....	108
b)	Zirkelschlüssige Begründung der <i>lex fori</i>	109
IV.	Konflikte mit nationalem Zuständigkeitsrecht.....	109
V.	Erfordernis einer Neuregelung.....	110
1.	Delegation <i>de lege ferenda</i> unmöglich.....	110
2.	Bisherige Reformüberlegungen.....	111
3.	Gesellschaftsrechtliche Zuständigkeitsvereinbarungen	112
a)	Erneute Unterscheidung nach Registrierung der Gesellschaft	112
b)	Die Prorogationsfreiheit nach Art. 25 Brüssel Ia-VO	113
VI.	Zwischenergebnis	115
C.	<i>Regelungsvorschlag zu Kapitel 2</i>	116

I.	Vorschlag für eine europäische Verordnung betreffend das auf Gesellschaften anwendbare Recht.....	116
II.	Vorschlag zur Änderung der Brüssel Ia-VO.....	117

Kapitel 3: Die Lokalisierung der Gesellschaft in ihren externen Rechtsverhältnissen	119
-------------------------------------------------------------------------------------------	-----

A. <i>Gesellschaftsexterne Rechtsverhältnisse im Internationalen Zuständigkeitsrecht</i>	118
------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

I.	Virtuelle Niederlassung einer Gesellschaft.....	118
1.	Traditionelles Verständnis einer Niederlassung.....	119
2.	Internetpräsenzen als virtuelle Niederlassungen.....	120
a)	Anwendung des traditionellen Niederlassungsbegriffs	120
b)	Stand der Rechtswissenschaft.....	121
3.	Auslegung des sekundärrechtlichen Niederlassungsbegriffs	122
a)	Grammatische Auslegung.....	122
b)	Historische Auslegung und Entwicklung (Digitalisierung).....	124
c)	Systematische Auslegung.....	125
aa)	Verhältnis zur Niederlassungsfreiheit	125
(1)	Gewährleistungsgehalt der Niederlassungsfreiheit	126
(2)	Einschränkbarkeit der Niederlassungsfreiheit	128
bb)	Verhältnis zum allgemeinen Gerichtsstand.....	129
cc)	Verhältnis zum Vertragsgerichtsstand	130
dd)	Verhältnis zum Deliktsgerichtsstand	131
ee)	Verhältnis zum Verbrauchergerichtsstand	131
ff)	Verhältnis zur eCommerce-Richtlinie.....	133
gg)	Verhältnis zur DS-GVO.....	134
hh)	Verhältnis zum kollisionsrechtlichen Begriff der Niederlassung.....	135
d)	Teleologische Auslegung	136
aa)	Gerichtspflichtigkeit als Preis für Kundenakquise.....	136
bb)	Vorhersehbarkeit und Gläubigerschutz.....	137
cc)	Rechtsschein und Rechtssicherheit	137
dd)	Sachnähe	139
e)	Stellungnahme	139
4.	Voraussetzungen einer virtuellen Niederlassung.....	140
a)	Bisherige Definitionsansätze	140
aa)	Bogdan (2000).....	140
bb)	C. Berger (2001)	140
cc)	Ganssaugue (2004).....	142
dd)	Bach/Tippner (2020).....	143

ee)	Zwischenergebnis.....	143
b)	Eigener Definitionsversuch der virtuellen Niederlassung	144
aa)	Notwendigkeit der Anerkennung	144
bb)	Einschluss außervertraglicher Schuldverhältnisse	145
cc)	Bewertung möglicher Anknüpfungsmerkmale	146
(1)	Niederlassungsobjekt: Website oder Webseite.....	147
(2)	Abrufbarkeit der Website	148
(3)	Bezug des Beklagten zur Website	149
(4)	Serverstandort oder -eigentum.....	150
(5)	Vertragsbezug.....	150
(6)	Online-Erfüllung des Vertrags.....	151
(7)	Währung	151
(8)	Impressumsangaben.....	152
(9)	Sprachliche Gestaltung	153
(10)	Countrycode-Top-Level-Domain	154
(11)	Einseitige subjektive Beschränkung durch Unternehmer	156
(12)	Verhältnis der Anknüpfungsmerkmale zueinander	156
dd)	Streitigkeiten aus ihrem Betrieb.....	157
5.	Örtliche Belegenheit der virtuellen Niederlassung	158
II.	Allgemeiner Gerichtsstand am Wohnsitz einer Gesellschaft.....	160
1.	Zweck der Regelung.....	161
2.	Definitionen der Anknüpfungsmerkmale.....	161
a)	Satzungsmäßiger Sitz, Art. 63 Abs. 1 lit. a Brüssel Ia-VO	162
b)	Hauptverwaltung, Art. 63 Abs. 1 lit. b Brüssel Ia-VO	163
c)	Hauptniederlassung, Art. 63 Abs. 1 lit. c Brüssel Ia-VO	163
d)	Verhältnis der Anknüpfungsmerkmale zueinander	165
aa)	Kein Vorrang des Sitzungssitzes	165
bb)	Kein Vorrang der Hauptverwaltung.....	166
3.	Verhältnis zum allgemeinen Gerichtsstand gem. § 17 ZPO	167
4.	Kritik an den alternativen Anknüpfungsmerkmalen	168
a)	Bewertung der Leistungsfähigkeit.....	168
aa)	Satzungsmäßiger Sitz.....	168
bb)	Hauptverwaltung	169
cc)	Hauptniederlassung.....	170
b)	Gefahr positiver und negativer Kompetenzkonflikte	170
c)	Stellungnahme	171
B.	<i>Gesellschaftsexterne Rechtsverhältnisse im Kollisionsrecht</i>	172
I.	Die Gesellschaft als Vertragspartner	172
1.	Art. 19 Abs. 1 UAbs. 1 Rom I-VO.....	172
a)	Rechtliche Probleme der Anknüpfung an die Hauptverwaltung ..	173

b) Tatsächliche Probleme der Anknüpfung an die Hauptverwaltung	174
c) Stellungnahme und Reformvorschlag	174
aa) Keine Anknüpfung an den Satzungssitz oder Registerort der Gesellschaft	175
bb) Anknüpfung an die Hauptniederlassung	175
2. Art. 19 Abs. 2 Rom I-VO	176
a) Anwendungsbereich	176
b) Niederlassungsbegriff	177
II. Die Gesellschaft als außervertraglich handelnde Einheit	177
C. <i>Regelungsvorschlag zu Kapitel 3</i>	179
I. Vorschlag zur Änderung der Brüssel Ia-VO	179
II. Vorschlag zur Änderung der Rom I-VO	179
III. Vorschlag zur Änderung der Rom II-VO	179
Kapitel 4: Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse in Thesen	181
Literaturverzeichnis	185
Sachregister	205

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere(r) Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft(en)/Union
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a.F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft, Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift)
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AktG	Aktiengesetz
Anh.	Anhang
Art(t).	Artikel
Aufl.	Auflage
BAG	Bundesarbeitsgericht
BB	Betriebs-Berater
Bd.	Band
BeckOGK	Beck'scher Online-Großkommentar
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
Begr.	Begründer
ber.	berichtigt
Beschl.	Beschluss
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
Brüssel I-VO	VO (EG) 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen v. 22.12.2000
Brüssel Ia-VO	VO (EU) 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen v. 12.12.2012
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise

CISG	United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, UN-Kaufrecht
COM	Europäische Kommission
COMI	centre of main interests (Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen)
DAF-V	Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 29. Oktober 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika
DAO	Dezentrale Autonome Organsiation / Decentralized Autonomous Organization
DB	Der Betrieb
ders. / dies.	derselbe, dieselbe(n)
DigitalisierungsRL	RL (EU) 2019/1511 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20.06.2019 zur Änderung der RL (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht
DiRUG	Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
DS-GVO	VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG
DStR	Deutsches Steuerrecht
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
eCommerceRL	RL 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 08.06.2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt
ECPIL	European Commentaries on Private International Law
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
Einl.	Einleitung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
et al.	et alii
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EU-GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
EuGVÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuInsVO	VO (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20.05.2015 über Insolvenzverfahren
EuIPR	Europäisches Internationales Privatrecht
EuZPR	Europäisches Zivilprozessrecht
EuZVR	Europäisches Zivilverfahrensrecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EVÜ	Übereinkommen von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
f. / ff.	folgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GBO	Grundbuchordnung
gem.	gemäß
GeoblockingVO	VO (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 28.02.2018 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Anwendung der Verordnungen (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG
Gesamthrsrg.	Gesamtherausgeber
GesR	Gesellschaftsrecht
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHGG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHRR	Zeitschrift für das Gesellschafts-, Unternehmens- und Steuerrecht
GPR	Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union
Großkomm	Großkommentar
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR-RS	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Rechtsprechungsammlung
GVRZ	Zeitschrift für das gesamte Verfahrensrecht
GWR	Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
insb.	insbesondere
InsO	Insolvenzordnung
IntJLIT	International Journal of Law and Information Technology
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRG	Gesetz über das Internationale Privatrecht
i.S.d.	im Sinne der/s
i.V.m.	in Verbindung mit
IWRZ	Zeitschrift für internationales Wirtschaftsrecht
IZPR	Internationales Zivilprozessrecht
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
JURA	Juristische Ausbildung
jurisPR-BGHZivilR	juris Praxisreport BGH-Zivilrecht
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KCLJ	The King's College Law Journal
K&R	Kommunikation und Recht

KSzW	Kölner Schrift zum Wirtschaftsrecht
LG	Landgericht
lit.	litera
LLC	Limited Liability Company
Ltd	Limited
m. Anm.	mit Anmerkung
MMR	Zeitschrift für IT-Recht und Recht der Digitalisierung
MobilitätsRL	RL (EU) 2019/2121 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 27.11.2019 zur Änderung der RL (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen
MoMiG	Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen
MoPeG	Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts
MUJLT	Masaryk University Journal of Law and Technology
MüKo	Münchener Kommentar
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungs-Report Zivilrecht
NK	Nomos Kommentar
Nr.	Nummer
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
OHG	offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RDigital	Recht Digital
RefE	Referentenentwurf
RegE	Regierungsentwurf
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
Rom I-VO	VO (EG) 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 17.06.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
Rom II-VO	VO (EG) 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 11.07.2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
RRa	Reiserecht aktuell
Rs.	Rechtssache
S.	Satz, Seite
S.à.r.l.	Société à responsabilité limitée
SE-VO	VO (EG) 2157/2001 des Rates v. 08.10.2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft
TMG	Telemediengesetz

TranspR	Transportrecht
u. a.	unter anderem
UAbs.	Unterabsatz
UnionsmarkenVO	VO (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 14.06.2017 über die Unionsmarke
Urt.	Urteil
USA	United States of America
v.	vom, von
v. a.	vor allem
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vorb.	Vorbemerkung
WM	Wertpapier-Mitteilungen, Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
z.B.	zum Beispiel
ZD	Zeitschrift für Datenschutz
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozessordnung
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft

Kapitel 1:

Grundlagen

A. Einleitung und Problemaufriss

I. Verwendung von Lokalisierungsmerkmalen

Betrachtet man die zahlreichen Rechtsquellen des Internationalen Wirtschaftsrechts, erkennt man rasch die Fülle an Normen, die Streitparteien und deren Rechtsverhältnisse lokalisiert wissen wollen. Diese Normen weisen diverse Unterschiede auf.

Schon im Hinblick auf die Rechtsnatur treten völkerrechtliche Regelungen¹ neben solche des europäischen Rechts² und diese wiederum neben solche des nationalen Rechts³. Ebenso bietet sich eine Differenzierung nach dem Rechtsgebiet der Norm an, denn neben Normen internationalverfahrens- und international-privatrechtlicher Natur reihen sich materiellrechtliche Regeln ein, wobei die Einordnung dieser Normen teilweise umstritten ist.⁴

Weiterhin lassen sich Unterschiede bezüglich des Lokalisierungsobjekts feststellen, denn der Gesetzgeber möchte teilweise den Sitz eines Gerichts,⁵ teilweise den einer Behörde,⁶ teilweise den Sitz eines oder mehrerer Verfahrensbeteiligter ermittelt wissen.⁷ Bei jenen Verfahrensbeteiligten kann es sich entweder um natürliche Personen oder um Personenzusammenschlüsse, juristische

¹ Bspw. Art. 1 Abs. 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf v. 11.04.1980, BGBl. 1989 II, S. 598 (CISG) „Niederlassung“; Art. 2 Unidroit-Übereinkommen über das internationale Factoring v. 28.05.1988, BGBl. 1998 II, S. 173 (FactÜ) „Niederlassung“.

² Bspw. Art. 4 Abs. 1 der VO (EU) 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen v. 12.12.2012, ABl. L 351, S. 1 (Brüssel Ia-VO) „Wohnsitz“; Art. 24 Nr. 2 Brüssel Ia-VO „Sitz“; Art. 2 der VO (EG) 2157/2001 des Rates v. 08.10.2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), ABl. L 294, S. 1 (SE-VO) „Sitz sowie ihre Hauptverwaltung“.

³ §§ 13, 17 f., 19a ZPO; 7 ff. BGB; 106 HGB; 4a GmbHG; 5 AktG.

⁴ Vgl. §§ 4a GmbHG, 5 AktG (siehe S. 36 ff.); anders die Klarstellung in §§ 1 Abs. 5, 2a TMG.

⁵ Art. 129 Abs. 3 der VO (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 14.06.2017 über die Unionsmarke, ABl. L 154, S. 1 (UnionsmarkenVO); zur Schiedsgerichtsbarkeit Art. 18 VO (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20.05.2015 über Insolvenzverfahren, ABl. L 141, S. 19 (EuInsVO).

⁶ Art. 19 Abs. 2 UnionsmarkenVO.

⁷ So die Anknüpfungen in den Rom I- und II-Verordnungen.

Personen beziehungsweise Gesellschaften handeln. Die Lokalisierung einer Gesellschaft wird der einer natürlichen Person an vielen Stellen gleichgesetzt, vgl. Artt. 63 Brüssel Ia-VO, 19 Abs. 1 UAbs. 1 Rom I-VO⁸, 23 Abs. 1 UAbs. 1 Rom II-VO⁹.

Zudem zeigen sich definitorische Unterschiede. Während beispielsweise der allgemeine Gerichtsstand einer Gesellschaft nach Art. 63 Abs. 1 Brüssel Ia-VO autonom bestimmt wird,¹⁰ kommt es im Rahmen des ausschließlichen Gerichtsstandes des Art. 24 Nr. 2 Brüssel Ia-VO für die Bestimmung des Sitzes – derselben Gesellschaft – auf das (nationale) Internationale Gesellschaftsrecht des Forums an, dessen Kodifizierung man im deutschen Recht vergeblich sucht. Die Bestimmung des Wohnsitzes natürlicher Personen delegiert die Brüssel Ia-VO in Art. 62 Abs. 2 an das nationale Sachrecht¹¹ – beispielsweise §§ 7 ff. BGB für deutsche Gerichte (nicht deutsches Kollisionsrecht wie in Art. 24 Abs. 2 Brüssel Ia-VO) –, während der gewöhnliche Aufenthalt in den Rom-Verordnungen, wenn überhaupt, autonom definiert wird.¹²

Ebenso ist auf anknüpfungstechnische Unterschiede hinzuweisen, denn mit Art. 63 Abs. 1 Brüssel Ia-VO werden dem Rechtsanwender alternative Anknüpfungsmerkmale an die Hand gegeben, wohingegen die Bestimmung des anwendbaren Rechts nach den Rom-Verordnungen nur vom gewöhnlichen Aufenthalt abhängen kann.

Schließlich werden verschiedene Fragen mithilfe der Lokalisierung beantwortet. Es wird die Anwendbarkeit der Verordnungen, ein allgemeiner, besonderer oder ausschließlicher Gerichtsstand begründet oder das auf das Rechtsverhältnis anwendbare Recht ermittelt.

II. Auswahl der zu untersuchenden Lokalisierungsmerkmale

Die dargestellte – unter Umständen gar verwirrende – Vielzahl der Lokalisierungsmerkmale und -techniken, die das Internationale Zivilprozessrecht und Internationale Privatrecht prägt, erfordert eine Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands. Erstens werden völkerrechtliche Regelungen wegen anderer Methoden der Rechtssetzung und -auslegung¹³ weitestgehend ausgenommen. Verstärkt untersucht werden aber europäische Lokalisierungsnormen, angesichts

⁸ VO (EG) 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 17.06.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, ABl. L 177, S. 6, ber. ABl. 2009 L 309, S. 87.

⁹ VO (EG) 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 11.07.2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, ABl. L 199, S. 40, ber. ABl. 2012 L 310, S. 52.

¹⁰ *Gottwald*, in: MüKoZPO, Art. 63 Brüssel Ia-VO Rn. 1; *Hess*, in: Schlosser/Hess, EuZPR, Art. 63 EuGVVO Rn. 2; *Stadler/Krüger*, in: Musielak/Voit, Art. 63 EuGVVO Rn. 1.

¹¹ *Geimer*, in: Geimer/Schütze, EuZVR, Art. 4 EuGVVO Rn. 23 ff.

¹² *Lurger*, in: v. Hein/Rühl, Kohärenz im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht, S. 202 (205).

¹³ Vgl. Artt. 30 ff. des Wiener Übereinkommens v. 23.05.1969 über das Recht der Verträge (WVK), BGBl. 1985 II, S. 926 ff.; *Junker*, IPR, § 2 Rn. 32.

der zunehmenden europäischen Vereinheitlichung des Internationalen Zivilprozessrechts und des Internationalen Privatrechts und des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts.¹⁴ Dabei wird insbesondere auch das Verhältnis von deutschem und europäischem Recht zu beleuchten sein, denn eine Verschachtelung von nationalem und europäischem Recht zeigt sich im Internationalen Gesellschaftsrecht im Rahmen des ausschließlichen Gerichtsstandes des Art. 24 Nr. 2 Brüssel Ia-VO, der auf nationales Kollisionsrecht zur Ermittlung des Sitzes verweist. Zweitens werden nur solche Sitze untersucht, die sich auf bestimmte Verfahrensbeteiligte (Parteien) beziehen, nämlich juristische Personen und Gesellschaften. Drittens findet schließlich eine Begrenzung der zu untersuchenden Rechtsquellen statt. Aufgrund ihrer Bedeutung für den Wirtschaftsverkehr wird sich die Arbeit schwerpunktmäßig mit der Brüssel Ia-VO sowie den Rom I/II-Verordnungen auseinandersetzen. Die Lokalisierung des Erfolgsorts gem. Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO, bei der es – sofern die Gesellschaft Geschädigte und nicht Schädigerin ist – regelmäßig auf die Belegenheit des gesellschaftlichen Vermögens ankommt,¹⁵ wird deshalb nicht untersucht. Ebenfalls wird die Lokalisierung des Vermögensgerichtsstands gem. § 23 ZPO hier nicht tiefergehend beleuchtet.¹⁶

III. Funktionsfähigkeit der Lokalisierung im Strukturwandel

Neben dem nicht kodifizierten Internationalen Gesellschaftsrecht werden die soeben eingegrenzten Normen der Brüssel Ia-, Rom I- und Rom II-VO auf ihre heutige Funktionsfähigkeit im Hinblick auf den fortschreitenden Strukturwandel überprüft. Unter Strukturwandel ist für die Zwecke dieser Arbeit die Zunahme der Digitalisierung geschäftlicher Kontakte und unternehmerischer Organisation¹⁷ zu verstehen. Möglicherweise gebietet es dieser tatsächliche Wandel der Lebens- und Wirtschaftsumstände, Lokalisierungsmerkmale zeitgemäß und damit in neuer Weise auszulegen oder gar zukunftsfest neu zu kodifizieren. Dabei sind auch potenzielle Einflüsse neuer europäischer Regelungsvorschläge zu beachten.¹⁸

¹⁴ Britz, NJW 2021, 1489 (1490); Heiderhoff, Europäisches Privatrecht, Rn. 32.

¹⁵ Wedemann, in: v. Hein/Rühl, Kohärenz im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht, S. 182 (191).

¹⁶ Zur Frage, ob die Inhaberschaft einer Domain zum Vermögen gehört, Bogdan/Maunsbach, MUJLT 2009, 175 ff. (zur schwedischen Rechtslage).

¹⁷ Dazu auch die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa“ v. 06.05.2015, COM(2015) 192 final, S. 3.

¹⁸ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz (Gesetz über Künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union (KI-VO), COM(2021) 206 final; Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der RL 2000/31/EG (Digital Services Act), COM(2020) 825 final.

Gesellschaften digitalisieren sich und ihre Geschäftsmodelle immer weiter. Im Zuge der Digitalisierung haben sich Möglichkeiten zur Online-Zusammenarbeit entwickelt, wie beispielsweise die Plattform GitHub belegt. Darüber hinaus haben sich Dezentrale Autonome Organisationen (DAOs) etabliert, wie beispielsweise MetaCartel, die sich durch eine dezentrale Zusammenarbeit und Entscheidungsfindung auszeichnen:

„We are global but remote first – While we have strongholds in the US and EU, we believe the best teams and builders can come from everywhere and anywhere. We welcome anyone from anywhere to join and be part of what we are doing. Video calls and telegram chats are the bread and butter of our community.“¹⁹

Diese DAOs wollen sich häufig bewusst vom Staat und dessen Recht abgrenzen.²⁰ Rechtsfähigkeit als juristische Person kann diesen Gesellschaften mangels Registereintragung nicht zukommen.²¹ Wie aber ist stattdessen mit ihnen umzugehen?

Die unternehmerische Digitalisierung hat auch der europäische Gesetzgeber erkannt und im Jahr 2018 deshalb das sogenannte „EU Company Law Package“ beschlossen. Es besteht aus einer Digitalisierungs-²² und einer Mobilitätsrichtlinie²³. Die DigitalisierungsRL ermöglicht unter anderem europaweite Online-Gründungen bestimmter Kapitalgesellschaftsformen, sodass deren Gesellschafter nicht mehr an einem Ort zur Gründung zusammenkommen müssen.²⁴ Auch müssen sie ihr Unternehmen nicht an bloß einem oder überhaupt einem

¹⁹ <<https://web.archive.org/web/20211117040641/https://www.metacartel.org/>> (zuletzt abgerufen: 19.04.2023).

²⁰ *Fleischer*, ZIP 2021, 2205 (2207); *Teichmann*, ZfPW 5 (2019), 247 (268).

²¹ *Fleischer*, ZIP 2021, 2205 (2207); zu verschiedenen körperschaftlichen Organisationsmöglichkeiten *Mienert*, DAOs und Gesellschaftsrecht, S. 117 ff.

²² RL (EU) 2019/1511 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20.06.2019 zur Änderung der RL (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht, ABl. L 186, S. 80 (DigitalisierungsRL); in Deutschland durch das Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie v. 05.07.2021 (DiRUG), BGBl. I, S. 3338 umgesetzt; zu praktischen Herausforderungen *Heckschen/Knaier*, NZG 2021, 1093 ff.; zum Referentenentwurf des BMJV *J. Schmidt*, ZIP 2021, 112 ff.

²³ RL (EU) 2019/2121 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 27.11.2019 zur Änderung der RL (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen, ABl. L 321, S. 1 (MobilitätsRL); in Deutschland durch das Gesetz zur Umsetzung der Bestimmungen der Umwandlungsrichtlinie über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitenden Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen v. 04.01.2023, BGBl. I, Nr. 10 umgesetzt.

²⁴ Art. 13g DigitalisierungsRL; § 2 Abs. 3 GmbHG; *A. Berger/Brem*, GWR 2021, 413 (415) zu den häufig anders liegenden Gründerinteressen und progressiveren Alternativen; *Lieder*, NZG 2020, 81 (83); *ders.*, NZG 2018, 1081 ff.; *Omlor*, DStR 2019, 2544 (2546 ff.); *Schall/Günther/Lamsa*, in: Kindler/Lieder, European Corporate Law, Art. 13b RL (EU) 2017/1132 Rn. 6 f., Art. 13g RL (EU) 2017/1132 Rn. 14 zur bloß ausnahmsweisen physischen Präsenz der Gründer; *Teichmann*, GmbHR 2021, 1237 ff. zu verschiedenen deutschen und europäischen Aspekten der vorsorgenden Rechtspflege; *C. Weber*, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht (2021). In Deutschland in § 16a Abs. 2 BeurkG für den Fall, dass durch Videoidentifikation Amtspflichten des Notars nicht sichergestellt werden können, umgesetzt.

physischen Ort betreiben. Sie können auch dezentral oder vollständig digitalisiert tätig werden. Unklar ist, wie eine Gesellschaft in Fällen lokalisiert werden soll, in denen keine physische Niederlassung oder gar kein Verwaltungssitz mehr benötigt wird und deshalb auch nicht existiert. Sofern die Gesellschafter keine eintragungspflichtige Gesellschaftsform wählen, verbindet sie nicht einmal der Registerort. Zwar sind für den Wirtschaftsverkehr besonders solche Gesellschaftsformen relevant, deren Gesellschafter nur beschränkt haften und deren Existenz deshalb in der Regel eine Registrierung voraussetzt. Es ist aber ebenso an Fälle zu denken, in denen sich die Gesellschafter gar keine Gedanken über die Rechtsform ihrer Gesellschaft machen oder sich gar der Existenz einer solchen Gesellschaft rechtlich nicht bewusst sind, etwa weil diese durch bloßes Zusammenwirken der Gesellschafter *ipso iure* entsteht. Diese Gesellschaften müssen für den Wirtschaftsverkehr aber nicht von geringerer Relevanz sein. Tradierte Prinzipien und einzelne Normen des Internationalen Zivilprozessrechts und des Internationalen Privatrechts stoßen hier an ihre Grenzen und sind gegebenenfalls sogar überholt. Jene Prinzipien bilden zunächst die Untersuchungsgrundlage.²⁵ In einem ersten Schritt werden diese deshalb herausgearbeitet (S. 6 ff.). Ausgangspunkt dabei ist das deutsche Kollisionsrecht. Soweit das Kollisionsrecht unionsrechtlich geprägt ist, wird dieses ebenso untersucht, denn Verordnungen der Europäischen Union haben allgemeine Geltung, das heißt, sie sind in all ihren Teilen verbindlich und gelten in den Mitgliedstaaten unmittelbar, Art. 288 Abs. 2 AEUV. Untersucht wird somit auch, ob sich Prinzipien des deutschen Kollisionsrechts im europäischen Kollisionsrecht wiederfinden. In einem zweiten Schritt wird anhand lokalisierender Normen überprüft, wie weit diese die Prinzipien zur Geltung bringen und, wenn nicht, ob jene Prinzipien überhaupt noch zeitgemäß sind. Denn auch diese unterliegen dem gesellschaftlichen und rechtlichen Wandel. Im Rahmen dessen werden etwaig konkurrierende Prinzipien miteinander abgewogen. Sollten sich Defizite offenbaren, werden Regelungsvorschläge für Anknüpfungen gemacht, die auch in einer digitalen Welt und Rechtsordnung die Rechtsprinzipien und -methodik wahren.

²⁵ Vgl. grundlegend zu Prinzipien, deren Gehalt, zum Umgang mit ihnen und ihrer Abgrenzung von Regeln *Alexy*, Theorie der Grundrechte, S. 71 ff.; siehe auch *Hess*, in: FS Lindacher, S. 53 (54 f.), der am Beispiel *actor sequitur forum rei* (siehe S. 10 f.) ein Prinzip als Ausdruck von übergeordneter Gerechtigkeit ansieht; zum Gehalt von international-privatrechtlichen Interessen *Kegel/Schurig*, IPR, S. 134 f.; zur gegenseitigen Beeinflussung von und zu Spannungsverhältnissen zwischen Prinzipien *Kohler*, in: FS Kronke, S. 253 (255); *Leible*, in: FS Jayme, S. 485 (488 f.) stellt vor allem auf die Verbreitung und Akzeptanz der Parteiautonomie ab, um sie als Prinzip anzuerkennen; zum Kollisionsfall mehrerer Maximen *Neuhaus*, Grundbegriffe des IPR, S. 170, der zwischen formalen und materialen Maximen differenziert, a.a.O., S. 160; zur Methodik des EuGH im Umgang mit Prinzipien *Pontier/Burg*, EU Principles, S. 5 ff.

B. Methodik, Prinzipien und Ziele des IZPR und IPR

I. Gleichwertigkeit inländischer und ausländischer Rechtspflege

Im deutschen Zivilprozessrecht gilt gem. § 328 ZPO und im europäischen Zivilprozessrecht gem. Art. 36 Abs. 1 Brüssel Ia-VO das Prinzip der Gleichwertigkeit der Rechtspflege.¹ Das heißt, Mitgliedstaaten erkennen EU-ausländische Gerichte im Grundsatz als genauso fähig wie die inländischen und damit auch deren Entscheidungen an.² Nur ausnahmsweise kann der *ordre public* überragenden inländischen Interessen Geltung verschaffen und die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung versagen, Art. 36 Abs. 2 Brüssel Ia-VO.³ Die Anerkennung einer Entscheidung bedeutet, dass die Wirkungen des Entscheidungsstaats auch im Anerkennungsstaat, den Art. 36 Brüssel Ia-VO adressiert, gelten (Wirkungserstreckung/prozessuales „Herkunftslandsprinzip“⁴).⁵ Seit Inkrafttreten der Brüssel Ia-VO gilt die Wirkungserstreckung auch hinsichtlich der Vollstreckbarkeit einer Entscheidung, Art. 39 Brüssel Ia-VO, welche für den Gläubiger besonders relevant ist.⁶ Diese Wirkungserstreckung fördert den internationalen Entscheidungseinklang, auf den noch einzugehen ist.⁷ Das Vertrauen in die Gerichte eines anderen Staates wird durch Gegenseitigkeit verbürgt, so gilt das Anerkennungsgebot des Art. 36 Abs. 1 Brüssel Ia-VO nur für diejenigen Staaten, die in den Anwendungsbereich der Norm fallen, im nationalen Recht ist die Gegenseitigkeit als Voraussetzung für die Anerkennung in § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO verbürgt.⁸ Im Vordergrund dieser Untersuchung steht jedoch nicht das Anerkennungs-, sondern das Zuständigkeitsrecht, in dem es

¹ Die mit der Gleichwertigkeit verbundene Gegenseitigkeit, bspw. *Schack*, IZVR, Rn. 39, 43, betrifft weniger die internationale Zuständigkeit als die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen und ist deshalb für die vorliegende Untersuchung von untergeordneter Bedeutung.

² *Geimer*, IZPR, Rn. 2751.

³ Vgl. Art. 45 Abs. 1 lit. a Brüssel Ia-VO; *Geimer*, IZPR, Rn. 2751; *Schack*, IZVR, Rn. 39; zum *ordre public Sujecki*, ZEuP 2008, 458 (460 ff.).

⁴ *Hess*, EuZPR, Rn. 3.21.

⁵ *C. v. Bar/Mankowski*, IPR, Bd. 1, § 5 Rn. 113–117 zu den einzelnen Urteilswirkungen; *Geimer*, in: *Geimer/Schütze*, EuZVR, Art. 36 EuGVVO Rn. 71; *Kropholler/v. Hein*, EuZPR, vor Art. 33 EuGVO Rn. 9; *E. Peiffer/M. Peiffer*, in: *Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr, Art. 36 VO (EU) 1215/2012 Rn. 13; *Stadler/Krüger*, in: *Musielak/Voit*, ZPO, Art. 36 EuGVVO Rn. 2; der Theorie der Wirkungserstreckung steht die der Wirkungsgleichheit gegenüber, nach der das ausländische Urteil wie ein inländisches zu behandeln ist, vgl. die Nachweise bei *M. Peiffer*, Grenzüberschreitende Titelgeltung in der EU, S. 76 ff.; vereinzelt werden diese Ansichten kumuliert, *Schack*, IZVR, Rn. 944.

⁶ *Schack*, IZVR, Rn. 926; *Stadler/Krüger*, in: *Musielak/Voit*, ZPO, Art. 36 EuGVVO Rn. 2b.

⁷ *E. Peiffer/M. Peiffer*, in: *Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr, Art. 36 VO (EU) 1215/2012 Rn. 14, siehe S. 15 f.

⁸ *Geimer*, IZPR, Rn. 35.

keine Gegenseitigkeitsvorbehalte gibt.⁹ Dennoch ist die Gleichwertigkeit der Rechtspflege auch für Zuständigkeitsfragen zu beachten.

II. Gleichwertigkeit inländischen und ausländischen Rechts

Das Prinzip der Gleichwertigkeit der Rechtspflege findet seine kollisionsrechtliche Entsprechung. Schon *Friedrich Carl von Savigny* forderte, ausländische Rechtsordnungen nicht herabzuwürdigen, sondern als gleichberechtigt neben der inländischen Rechtsordnung anzuerkennen.¹⁰ Was in der globalisierten Welt heute als Grundsatz gilt, stellte im 17. Jahrhundert eine Ausnahme vom Grundsatz der Anwendung bloß des inländischen Rechts dar.¹¹ Nach der *comitas*-Doktrin war die Anwendung ausländischen Rechts jedoch überhaupt möglich und fußte auf einem ausnahmsweisen Entgegenkommen der Staaten.¹² v. *Savigny* prägt das moderne Internationale Privatrecht durch die Umkehr dieses Regel-Ausnahme-Verhältnisses bis heute maßgeblich,¹³ denn der Grundsatz, dass ausländisches Recht angewendet werden kann, gilt bis heute fort.¹⁴ Schließlich ist der Grundsatz der Gleichwertigkeit inländischen und ausländischen Rechts auch verfassungsrechtlich in Art. 3 GG verankert.¹⁵

III. Prozessrechtliches *lex fori*-Prinzip

Ein weiterer Grundsatz ist das vorherrschende *lex fori*-Prinzip bei der Anwendung des Verfahrens- und Internationalen Privatrechts, wonach von einem deutschen Gericht stets das deutsche Zivilprozessrecht und – wenigstens im Ausgangspunkt – das deutsche Kollisionsrecht angewendet wird (*forum regit processum*).¹⁶ Dass Gerichte das Verfahrensrecht ihres Staates anwenden, wird einerseits mit dem damit verbundenen Pragmatismus, andererseits mit dem

⁹ Geimer, IZPR, Rn. 35.

¹⁰ v. Savigny, System, Bd. 8, S. 26 f.

¹¹ Voet, De statutis, S. 138 zum Grundsatz, S. 143 zum ausnahmsweisen Entgegenkommen gegenüber den Sitten eines Nachbarvolkes.

¹² Voet, De statutis, S. 143; zu weiteren Vertretern der niederländischen Schule des 17. Jahrhunderts C. v. Bar/Mankowski, IPR, Bd. 1, § 6 Rn. 31 ff.; zur Doktrin auch Kegel/Schurig, IPR, S. 175 f.; Kropholler, IPR, S. 12 f.; kritisch C. L. v. Bar, Theorie und Praxis des IPR, Bd. 1, S. 43, 53.

¹³ v. Savigny, System, Bd. 8, S. 26 f.; C. v. Bar/Mankowski, IPR, Bd. 1, § 6 Rn. 53 ff.; v. Hein, in: MüKoBGB, Einl. IPR Rn. 19 f.; Junker, IPR, § 4 Rn. 21 ff.

¹⁴ Geimer, IZPR, Rn. 38; Junker, IPR, § 5 Rn. 8.

¹⁵ Beitzke, GG und IPR, S. 5.

¹⁶ BGH Beschl. v. 03.04.2019 – VII ZB 24/17, NZG 2019, 710 (712) Rn. 26; Urt. v. 27.06.1984 – IVb ZR 2/83, NJW 1985, 552 (553); aktuell zitiert durch OLG Köln Beschl. v. 02.01.2018 – 2 Wx 269/17, ZEV 2018, 344 (346); C. L. v. Bar, Theorie und Praxis des IPR, Bd. 2, S. 357 ff.; Brödermann/Rosengarten, IPR/IZVR, Rn. 612; Fogt, in: FS Schack, S. 406 (411); Geimer, IZPR, Rn. 319; Schack, IZVR, Rn. 45; Thole, ZIP 2021, 2153 (2157) spricht vom „allseits anerkannten *lex-fori*-Prinzip des Internationalen Privatrechts“; G. Wagner, Prozeßverträge, S. 353 f.

öffentlich-rechtlichen Territorialitätsprinzip begründet,¹⁷ soweit das (Internationale) Zivilprozessrecht als öffentliches Recht verstanden wird¹⁸. Teilweise wird auch die Rechtssicherheit oder die originäre Ausübung von Hoheitsrechten durch den Richter für die Geltung des Prinzips vorgebracht.¹⁹ Nur ausnahmsweise kann ausländisches Prozessrecht von deutschen Gerichten herangezogen werden, wenn es zum einen eng mit dem zur Anwendung berufenen Sachrecht verzahnt ist und zum anderen auch als ausländisches Sachrecht qualifiziert werden könnte.²⁰ Die Prozessparteien können, anders als das anwendbare materielle Recht,²¹ zwar nicht das Verfahrensrecht vor einem konkreten Gericht, jedoch das entscheidende Gericht und das damit einhergehende Verfahrensrecht wählen, soweit die Möglichkeit des *forum shopping*s eröffnet ist.²²

Dieser Grundsatz wirkt sich nicht auf Bestimmung der internationalen Zuständigkeit aus, sodass auf das *lex fori*-Prinzip nicht oder nur am Rande zurückzukommen sein wird.

IV. Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit

Aus Erwägungsgrund 15 Brüssel Ia-VO ergibt sich, dass das europäische Zuständigkeitsregime rechtssicher und vorhersehbar ausgestaltet sein soll. Ebenso wie im Internationalen Zivilprozessrecht gilt im Internationalen Privatrecht das Ziel größtmöglicher Rechtssicherheit, Erwägungsgründe 16 Rom I-VO, 14 Rom II-VO.²³ Die Erwägungsgründe schränken die Rechtssicherheit doch jeweils zugunsten einer Einzelfallermittlung der engsten Verbindung ein. Was jedoch genau Rechtssicherheit ausmacht, definieren die Verordnungen nicht. Denkbare Parameter, um die Rechtssicherheit zu bestimmen, sind neben einfach zu ermittelnden Anknüpfungsmerkmalen auch besonders bestandskräftige Merkmale. Eventuell können auch weniger starre Lokalisierungsmerkmale rechtssicher sein. *Kropholler* sieht in der Abkehr von der Staatsangehörigkeit zugunsten des gewöhnlichen Aufenthaltsorts als Anknüpfungsmerkmal einen Verlust an Rechtssicherheit, da der gewöhnliche Aufenthalt flexibler als die Staatsangehörigkeit sei.²⁴ Ungeachtet der Frage, ob nun der gewöhnliche Aufenthalt oder die Staatsangehörigkeit das rechtssicherere Anknüpfungsmerkmal ist, verdeutlicht dies, dass die Wahl der Anknüpfungsmerkmale Auswirkungen auf die Rechtssicherheit haben kann. Jedenfalls würde dies voraussetzen, dass

¹⁷ *Kegel/Schurig*, IPR, S. 1055 f.; vgl. *Klinke*, in: FS Kegel, S. 1 (5 f.) zum internationalen öffentlichen Recht; *Schack*, IZVR, Rn. 48; *Schütze*, IZPR/EuZPR, S. 32; *G. Wagner*, Prozeßverträge, S. 353 f.

¹⁸ *Junker*, IZPR, § 1 Rn. 29; *Pichler*, Internationale Zuständigkeit, Rn. 310; *Schütze*, IZPR/EuZPR, S. 32; kritisch *Schack*, IZVR, Rn. 12, 945 sieht das IZPR weder dem zivilen noch dem öffentlichen Recht zugehörig an.

¹⁹ *C. v. Bar/Mankowski*, IPR, Bd. 1, § 5 Rn. 75, 78; *Geimer*, IZPR, Rn. 323.

²⁰ *Geimer*, IZPR, Rn. 325; *Kropholler*, IPR, S. 595.

²¹ Siehe S. 12 ff.

²² *Abendroth*, Parteiautonome Zuständigkeitsbegründung, S. 31 f.

²³ *Kegel/Schurig*, IPR, S. 143; *Kropholler*, IPR, S. 30 f.

²⁴ *Kropholler*, IPR, S. 30 f.

eine möglichst hohe Beständigkeit des Anknüpfungsmerkmals ein Element der Rechtssicherheit ist.

Der Rechtssicherheit im Rahmen der Brüssel Ia-VO stünde ein *forum non conveniens*-Vorbehalt entgegen, mit dem sich grundsätzlich zuständige Gerichte für unzuständig erklären können, wenn sie der Ansicht sind, andere, ebenfalls zuständige Gerichte könnten den Rechtsstreit besser beurteilen.²⁵ Ein *forum non conveniens*-Vorbehalt ist deshalb im europäischen Zuständigkeitsrecht unzulässig.²⁶

V. Anknüpfung des Rechtsverhältnisses und Prinzip der engsten Verbindung

Angeknüpft werden im Internationalen Zivilprozessrecht und Internationalen Privatrecht Anknüpfungsgegenstände beziehungsweise Sachverhalte. Ausgangspunkt der Anknüpfung ist also das Rechtsverhältnis. Das heißt, es wird geprüft, mit welchem Recht das Rechtsverhältnis am engsten verbunden ist.²⁷ v. Savigny schrieb insoweit auch vom Sitz eines Rechtsverhältnisses, den es zu lokalisieren gelte.²⁸ Wie das Rechtsverhältnis nach dem potenziell berufenen Recht materiell zu beurteilen ist, ist für die vorgeschaltete kollisionsrechtliche Frage ohne Belang.²⁹ Ermittelt wird also nicht das gerechteste, sondern das sachnächste Recht.³⁰ Das von v. Savigny begründete Prinzip gilt auch im Europäischen Kollisionsrecht.³¹

Methodisch kann die engste Verbindung eines Rechtsverhältnisses mit einer Rechtsordnung typisiert oder individuell bestimmt werden.³² Dabei sind auch innerhalb der Typisierungen Abstufungen zu verzeichnen. Betrachtet man beispielsweise Artt. 4 Rom I-VO/Rom II-VO, enthalten die Abs. 1 Anknüpfungen, die typischerweise zu dem Recht führen, das mit der Materie die engste Verbindung aufweist (Regelanknüpfung). Gem. Abs. 3 ist jedoch auch eine

²⁵ EuGH Urt. v. 01.03.2005 – C-281/02 (*Owusu*), IPRax 2005, 244 (247) Rn. 37, 40; *Gottwald*, in: MüKoZPO, Vorb. Art. 1 Brüssel Ia-VO Rn. 5; *Mankowski*, in: Rauscher, EuZPR/EuIPR, Vorb. Art. 4 Brüssel Ia-VO Rn. 32 ff.; *Paulus*, in: Geimer/Schütze, Internationaler Rechtsverkehr, Vor Art. 4 VO (EU) 1215/2012 Rn. 32 f.; *Schütze*, IZPR/EuZPR, S. 68; *Würdinger*, in: FS Schack, S. 912 (915 f.).

²⁶ EuGH Urt. v. 01.03.2005 – C-281/02 (*Owusu*), IPRax 2005, 244 (248) Rn. 46; *Gottwald*, in: MüKoZPO, Vorb. Art. 1 Brüssel Ia-VO Rn. 5; *Mankowski*, in: Rauscher, EuZPR/EuIPR, Vorb. Art. 4 Brüssel Ia-VO Rn. 33; *Würdinger*, in: FS Schack, S. 912 (915 f.).

²⁷ *C. v. Bar/Mankowski*, IPR, Bd. 1, § 7 Rn. 92; v. *Hein*, in: MüKoBGB, Einl. IPR Rn. 57; *Junker*, IPR, § 5 Rn. 4; *Kropholler*, IPR, S. 16 f.; nur ausnahmsweise wird die Anknüpfung von einer Norm aus vorgenommen, dann wird von Sonderanknüpfungen gesprochen, vgl. zur Begriffsprägung *Wengler*, ZVglRwiss 54 (1941), 168 (211); *Zweigert*, *RabelsZ* 14 (1942), 283 (288 ff.); *Neuhaus*, Grundbegriffe des IPR, S. 43.

²⁸ v. *Savigny*, System, Bd. 8, S. 108.

²⁹ v. *Hein*, in: MüKoBGB, Einl. IPR Rn. 30.

³⁰ *Junker*, IPR, § 5 Rn. 7; *Kropholler*, IPR, S. 25; *Neuhaus*, Grundbegriffe des IPR, S. 43.

³¹ *Franke*, Das IPR der europäischen Verordnungen und Drittstaatsverträge, S. 27; *M. Weller*, in: Weller, Europäisches Kollisionsrecht, Rn. A 117.

³² *Junker*, IPR, § 5 Rn. 11.

Anknüpfung an ein anderes als das typisierte Recht möglich, „wenn eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen [...] Staat“ besteht. Dadurch wird – wie auch von den Erwägungsgründen 16 S. 2 Rom I-VO, 14 S. 3 Rom II-VO gefordert – in restriktiv auszulegenden Fällen eine Abweichung von der typisierten zur individuell bestimmten engsten Verbindung ermöglicht.³³ Zwischen diesen beiden Arten von Klauseln befinden sich „typisierte Ausweichklauseln“, die insbesondere in der Rom II-VO eine Abweichung von der Regelanknüpfung, jedoch trotzdem in typisierter Art und Weise, eine engere Verbindung aufspüren sollen, vgl. Art. 4 Abs. 2 Rom II-VO.³⁴ Diese können ebenso wie Regelanknüpfungen durch spezielle Ausweichklauseln korrigiert werden.³⁵

Deutlich wird erstens ein Spannungsverhältnis zwischen typisierten Anknüpfungen zugunsten der Rechtssicherheit einerseits und der Bestimmung des Rechts mit der konkret engsten Verbindung andererseits. Zweitens zeigt sich ein Unterschied zum Internationalen Zivilprozessrecht. Während es dort keinen *forum non conveniens*-Einwand, der an das mit der Sache am engsten verbundene Gericht verweisen würde, gibt,³⁶ kann im Kollisionsrecht durchaus ein an sich, typisiert begründetes anzuwendendes Recht zugunsten eines enger mit dem Rechtsverhältnis verbundenen Rechts ersetzt werden. Es ist also zu beachten, in welcher Art Klausel (Regelanknüpfung oder Ausweichklausel) welches Lokalisierungsmerkmal verwendet und welche Funktion damit verfolgt wird.

VI. *Actor sequitur forum rei*

Im (Internationalen) Zivilprozessrecht gilt der Grundsatz *actor sequitur forum rei*, welcher in ganz Europa anerkannt ist und nach dem der Kläger dem Gerichtsstand des Beklagten zu folgen, ihn also an dessen Wohnsitz zu verklagen hat.³⁷ Dies schützt den Beklagten (*favor defensoris*), der sich einem einseitig durch den Kläger initiierten Eingriff in den status quo ausgesetzt sieht, denn der Kläger begründet durch seine Klage ein prozessuales Rechtsverhältnis zum

³³ C. v. Bar/Mankowski, IPR, Bd. 1, § 7 Rn. 93; Kropholler, IPR, S. 26 f.; Remien, in: Leible/Unberath, Rom 0-Verordnung, S. 223 ff.; v. Savigny, System, Bd. 8, S. 121 hat bereits Schwächen zu strikter Typisierung formuliert; Wendelstein, in: Soergel, BGB, Vor Art. 1 Rom-II-VO Rn. 20.

³⁴ Schwemmer, Anknüpfungsprinzipien, S. 193 f.

³⁵ Rühl, in: BeckOGK Rom II-VO, Art. 4 Rn. 103, 106, Stand: 01.12.2017; Wendelstein, in: Soergel, BGB, Art. 4 Rom-II-VO Rn. 76.

³⁶ Geimer, in: Geimer/Schütze, EuZVR, Art. 4 EuGVVO Rn. 70; Mankowski, in: Rauscher, EuZPR/EuIPR, Vorb. Art. 4 Brüssel Ia-VO Rn. 33; ders., in: FS Heldrich, S. 867 (870).

³⁷ EuGH Urt. v. 11.11.2020 – C-433/19 (*Ellmes Property Services*), IPRax 2021, 273 (274) Rn. 21; Urt. v. 13.07.2000 – C-412/98 (*Group Josi Reinsurance Company*), NJW 2000, 3121 (3121 f.) Rn. 35 zum EuGVÜ; Erwägungsgrund 15 Brüssel Ia-VO; Buchner, Kläger- und Beklagenschutz im IZVR, S. 18 zum EuGVÜ; Geimer, in: Geimer/Schütze, EuZVR, Art. 4 EuGVVO Rn. 11, 19; Junker, IZPR, § 5 Rn. 18 f.; Kropholler/v. Hein, EuZPR, Art. 2 EuGVO Rn. 1 zur Brüssel I-VO; Paulus, in: Geimer/Schütze, Internationaler Rechtsverkehr, Art. 4 VO (EU) 1215/2012 Rn. 2; v. Savigny, System, Bd. 8, S. 72; G. Wagner, in: Lutter, Europäische Auslandsgesellschaften, S. 223 (235 f.).

Sachregister

- actor sequitur forum rei* 5, 10 f., 18, 98, 100, 130 f., 137, 147, 150, 162
- Bach/Tippner* 121 ff., 125, 132 f., 137 f., 140, 144 f., 149, 154 ff., 158
- Berger* 121, 124 f., 134, 138, 141 ff., 144, 149, 151 ff., 154 f., 157 f., 160
- Bogdan* 3, 122, 131, 135, 141, 147 f., 151, 156, 160
- Cartesio* 27 ff.
- Centros* 25 f., 31, 45, 59
- COMI 92 f., 95
- comitas*-Doktrin 7
- DAO/Decentralized Autonomous Organization 4, 44 f., 54, 61, 70 ff., 77 f., 86, 90 ff., 93 f., 96 f., 111 f., 114 f., 169 f.
- Einheitslösung 48, 56
- Gründungstheorie 57 f., 64 ff.
 - Sitztheorie 47 f.
 - Vorgaben des Unionsrechts 29–34
- Entscheidungseinklang 6, 15 ff., 19, 42, 62 ff., 70 f., 79 f., 100, 106 f.
- Europäische Grundrechtecharta 12 f., 70
- forum non conveniens* 9 f., 70, 108 f., 159
- Ganssaue* 125 f., 135, 143, 149, 151, 154 f., 158
- Gebhard* 26, 28, 30, 58, 62, 67, 80, 128 f.
- Gerichtsstand
- allgemeiner 2, 100, 130 f., 161–172, 177, *siehe auch actor sequitur forum rei*
 - ausschließlicher 2, 16, 19, 31 f., 39 f., 80 ff., 98–110, 117 f.
 - besonderer 119–161, 177
- Gesellschaft
- Anknüpfungsgegenstand 71–83, 116
 - Anknüpfungsmerkmale 83–95, 116 f.
- Gesellschaftsstatut 21–97, 116 f.
- differenzierendes 56 ff., 66, *siehe auch Grasmann*
 - Umfang 32 f., 55 f., 62, 64, 82, 97
- Gleichlauf von Forum und Ius 17 ff., 42, 51, 99 f., 102 f., 106 f., 110, 136 f.
- Gründungstheorie 48–69
- *Almeppen* 57 f.
 - Anknüpfungsmerkmal 49
 - *Behrens/Hoffmann* 55 f.
 - *Grasmann* 56 f.
 - Kritik 60–68
 - *Sandrock* 58 f.
 - *Wiedemann* 59 f.
 - *Zimmer* 60
- Hauptniederlassung 87, 90 f., 93, 111, 116, 127, 130 f., 164 f., 171 f., 176 f., 179 f.
- virtuelle 91, 165, 171 f.
- Hauptverwaltung 34, 41 ff., 87, 90 f., 93, 107, 116, 164, 167 f., 170 f., 173 ff., 178 f.
- Inspire Art* 24 ff., 31, 67
- Justizgewährungsanspruch 69 ff.
- Kompetenzkonflikte
- negative 105 f., 162, 171 f.
 - positive 103, 105, 112, 166 ff., 171 f.
- Kornhaas* 25, 30 f.
- lex fori* 7 f., 17 ff., 69 f., 71, 89, 95 ff., 101–109, 117

MoMiG 36 ff.

MoPeG 36 ff.

National Grid Indus 23, 25 ff., 28 f.

Niederlassung 120, 177 f.

Niederlassung, virtuelle 121–161, 180

– Belegenheit 159 ff.

– im Kollisionsrecht 178 f., 180

– Vereinbarkeit mit Unionsrecht 123–140

– Voraussetzungen 141–158

Niederlassungsfreiheit 23–29, 30 f.,

47 f., 57 f., 59, 62, 67 f., 72, 75,

79 f., 87 f., 100, 102 f., 126–130,

166 f.

– Abgrenzung zur Dienstleistungsfreiheit 128 f.

numerus clausus 36, 39 f., 52 ff., 56,

68, 72

Parteiautonomie 11–15, 45, 50, 52 ff.,

57, 60, 67, 76, 83–88, 90, 105, 115,

144, 176

Prinzip der engsten Verbindung 8 ff.,

14, 18 f., 50, 58, 66, 87, 89 ff., 93 f.,

108 f., 116 f., 161, 173, 176 ff.

Prorogation 112–115, 117 f., 157, *siehe auch* *Parteiautonomie*

Recht, nichtstaatliches 86

Rechtssicherheit 8 f., 10 f., 14, 17, 35,

42 f., 50, 52, 54, 57, 60 f., 64 f., 68,

70, 83, 89, 95, 100, 104, 110, 114,

138 f., 154, 162, 174 ff.

Rechtswahl *siehe* *Parteiautonomie*

Registerort 51 f., 61, 68 f., 72, 84 ff.,

100, 107 f., 111 f., 115, 116 f., 176

Satzungssitz 50 f., 163 f., 166 f., 169 f.

v. Savigny 7, 9 f., 15

Sitztheorie 34–48

– Anknüpfungsmerkmal 34 f.

– Kritik 39–48

Überseering 24 ff., 31

Vale 25, 27, 30, 65

Website 91 f., 121–161, 148 f., 165, 180

Wegzugsfälle 24, 26 ff., 31, 37 f., 59,

63 f., 106

Wohnsitz 2, 18, 97, 130 f., 133, 142,

159 ff., 161 ff., *siehe auch* *actor*

sequitur forum rei

Zuzugsfälle 24 ff., 31, 59, 63